



**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 9. September 2008**

32. Amtsdauer, 6. Sitzung

Rathaus Zürich



**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 9. September 2008**

32. Amtsdauer, 6. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Erwahrung von Ersatzwahlen

2.
Mitteilungen

3.
Neue Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht-
erstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommissionen

Eintreten
Vorfrage «Gesamtkirche»
Präambel
Artikel 1–17a
Artikel 19

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Traktandenliste	8
Erwahrung von Ersatzwahlen	8
Mitteilungen	9
Neue Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommissio- nen	9
Fragestunde / Aussprache über aktuelle kirchliche Fragen	22
Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 3	22
Nachmittagssitzung	27
Präsenzkontrolle	27
Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 3	28
Anhang	53

Vormittagssitzung

Präsident Peter *Würmli*, Dürnten, begrüsst alle Anwesenden herzlich zur ausserordentlichen Synodeversammlung im Rathaus. Die Synodalen singen gemeinsam das Lied 565.

Präsident Peter *Würmli* betet:

«Guter Gott,

ich danke dir für die vergangene Nacht
und für diesen neuen Tag.

Ich bin froh, dass ich ihn mit dir beginnen kann.

Viele Aufgaben türmen sich vor mir.

Bin ich allem gewachsen, was heute auf mich zukommt?

Statt mich in Zweifeln zu verlieren,

bitte ich dich um deinen Heiligen Geist.

Gott, sei gegenwärtig in meinem Leben

und leite heute meine Schritte.

Amen»

Präsident Peter *Würmli* erklärt die Versammlung für eröffnet.

Präsenzkontrolle

Abwesend sind 19 Synodale:

Bäbler Felix, Fehraltorf / *Bächtold* Theodor, Zürich-Aussersihl / *Bruderer* Andreas, Urdorf / *Brupbacher* Bigna, Hinwil / *Denzler* Eduard, Winterthur-Mattenbach / *Denzler* Magdalena, Winterthur-Stadt / *Feurer* Andreas, Opfikon / *Frey* Ursula, Greifensee / *Güdel* Jasmine, Zürich-Enge / *Hanselmann* Willi, Oberembrach / *Hegnauer* Anneliese, Zürich-Schwamendingen / *Jucker* Elsbeth, Seegräben / *Kappeler* Sabina, Wädenswil / *Keller* Albert, Uitikon / *Müller* Eva-Maria, Glattbrugg / *Peter* Roland, Winterthur-Veltheim / *Schertenleib* Rolf, Dübendorf / *Vögelin* Viviane, Uster / *Willi* Wilma, Stadel

Traktandenliste

Peter *Würmli* teilt den Entscheid des Büros vom 10. Juli 2008 mit, dass die in der Synodeversammlung vom 20. März 2007 versuchshalber durchgeführte «Freie Aussprache über aktuelle kirchliche Fragen» etwas regelmässiger weitergeführt werden soll. Es sind viele positive Rückmeldungen aus der Kirchensynode dazu eingegangen. Für die Fragestunde liegen keine Anmeldungen vor. Deshalb wird um 11.00 Uhr direkt mit der Aussprache begonnen.

Die Traktandenliste wird stillschweigend *genehmigt*.

Traktandum 1

Erwahrung von Ersatzwahlen

Am 16. Juli 2008 hat die Direktion der Justiz und des Innern Rosmarie Egli, Dürnten, als Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchensynode für den Rest der Amtsdauer 2007 bis 2011 als gewählt erklärt.

Kurt *Beller*, Zürich-Aussersihl, Präsident der Wahlaktenprüfungskommission, führt aus, dass heute für eine Synodale aus dem Wahlkreis XIII die Wahl zu erwahren ist. Die Neugewählte wurde in stiller Wahl gewählt. Im Synodalwahlkreis XIII ist für die zurückgetretene Silvia Hess-Spörri neu Rosmarie Egli aus Dürnten Abgeordnete in der Kirchensynode.

Die Wahlakten wurden geprüft, als lückenlos vorhanden und in Ordnung befunden. Somit beantragt die Wahlaktenprüfungskommission die Erwahrung der vorgenannten Wahl.

Die Ersatzwahl wird ohne Wortmeldung *erwahrt*.

Die Neugewählte wird vom Weibel in den Saal geführt und bestätigt mit «Ich gelobe es» das ihr von Präsident Peter *Würmli* verlesene Amtsgelübde.

Traktandum 2

Mitteilungen

Präsident Peter *Würmli* hat sechs Mitteilungen zu machen:

1. Die Blumen auf dem Rathaustisch werden herzlich verdankt.
2. Für die sprachliche Bereinigung der genehmigten Artikel der neuen Kirchenordnung hat das Büro eine spezielle Redaktionskommission eingesetzt. Diese setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier Fraktionen sowie Dr. Martin Röhl und Nicolas Mori zusammen. Als Vertreter des Synodalvereins wird Peter Würmli die Redaktionskommission präsidieren. Vertreter der Liberalen Fraktion ist Huldrych Thomann, der Religiös-sozialen Fraktion Peter Müdespacher und der Evangelisch-kirchlichen Fraktion Alex Nussbaumer.
3. Mit Brief vom 20. August 2008 gibt Hans Briner seinen Rücktritt als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission (GPK) per Ende Jahr bekannt. Neben vielen anderen Verpflichtungen werden ihn seine neuen Aufgaben als Stiftungsrat der evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich in nächster Zeit sehr stark in Anspruch nehmen, so dass er seine Tätigkeit in der GPK zu sehr einschränken müsste. Präsident Peter Würmli verdankt seinen grossen und wertvollen Einsatz.
4. Am 3. September 2008 hat Otto Meier seinen sofortigen Rücktritt aus der Kirchensynode erklärt, da seine Anwesenheit am Arbeitsplatz auch an den Synode-Dienstagen unerlässlich ist.
5. Der Gebetsbrief des Synodalvereins, der auf den Pulten liegt, soll Gedankenanstösse geben.
6. Damit die Kommunikation mit dem Büro und dem Kirchenrat besser gewährleistet ist, sitzt während der Behandlung der neuen Kirchenordnung Martin Röhl im Saal.

Traktandum 3

Neue Kirchenordnung - Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommissionen

Anhang

Präsident Peter *Würmli* erläutert das Vorgehen beim vorgenannten Traktandum.

Zum Eintreten und zum Geschäft als Ganzes spricht der Präsident der vorberatenden Gesamtkommission Rico *Wohlwend*, Kloten: Heute wird die parlamentarische Arbeit an einer für die Zukunft der Zürcher Landeskirche bedeutungsvollen Vorlage in Angriff genommen. Die Kirchensynode hat über eine neue Kirchenordnung zu befinden, die den Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes des Kantons Zürich Rechnung tragen soll. Es geht dabei primär um das Umsetzen des neuen Kirchengesetzes in der Landeskirche. Es war ein recht langer, mit Stolpersteinen versehener Weg. Das Zürcher Stimmvolk verwarf 1995 die kantonale Volksinitiative «Trennung von Staat und Kirche» deutlich mit 64,8% Nein-Stimmen. Schon im Vorfeld der Abstimmung hatte Kirchenratspräsident Ruedi Reich versprochen, dass die Landeskirche bei Ablehnung der Trennungsinitiative Reformen einleiten würde. Es ging um vier Bereiche: Abgeltung der historischen Rechtstitel, kirchliche Besteuerung der juristischen Personen, die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften sowie das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten.

Im November 1999 nahm die Kirchensynode einen Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der Reformarbeiten zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat zustimmend zur Kenntnis. Er zeigte auf, dass auf kantonaler Ebene die Verfassung anzupassen sei und ein neues Kirchengesetz, das der Landeskirche mehr Autonomie und Verantwortung zuweist, notwendig werden würde. Auf landeskirchlicher Ebene sei die Kirchenordnung zu revidieren.

Im Januar 2001 sandte der Regierungsrat die Vorlage für eine Teilrevision der Kantonsverfassung und ein neues Kirchengesetz in die Vernehmlassung. Der Kirchenrat seinerseits unterbreitete der Kirchensynode bereits im April 2001 seinen Bericht und Antrag zu einer Vernehmlassungsantwort, welche die Kirchensynode an ihren beiden Juniversammlungen beriet und einstimmig annahm. 2002 leitete der Kirchenrat die innerkirchlichen Reformarbeiten unter dem Titel «reform06» ein, die als Kernstück eine neue Kirchenordnung zum Ziel hatten. Am 30. November 2003 nahm das Zürcher Stimmvolk zu drei Kirchenvorlagen Stellung und lehnte alle ab. Sie wurden als zu komplex taxiert, und vor allem die Frage der Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften erweckte Widerstand. Im Juni 2005 genehmigte das Volk die

neue Kantonsverfassung, die mit drei Artikeln das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf neue Grundlagen stellt. Somit war der Weg für ein neues Kirchengesetz frei. Daraufhin leitete der Kirchenrat eine Teilrevision der Kirchenordnung ein, um anstehende Revisionspunkte noch im Rahmen des alten Kirchengesetzes zu regeln. Im Oktober 2005 sandte der Regierungsrat den Entwurf für ein neues Kirchengesetz in die Vernehmlassung. Der Vernehmlassungsantwort des Kirchenrates stimmte die Kirchensynode an ihrer zweiten Novembersitzung zu. Anlässlich dreier Sitzungen genehmigte die Kirchensynode im Januar 2006 die Teilrevision der Kirchenordnung, die am 1. September 2006 in Kraft trat.

Der Kantonrat stimmte letztlich im Juli 2007 mit nur vier Gegenstimmen dem neuen Kirchengesetz zu. Im selben letzten Jahr führte der Kirchenrat die Vernehmlassung zur neuen Kirchenordnung durch und heute gilt es, über den Entwurf des Kirchenrates zu befinden.

Der Kirchenrat hatte in den 13 Jahren seit der Ablehnung der Trennungsinitiative ein gerüttelt Mass an Arbeit zu vollbringen. Rico Wohlwend konnte als Präsident der Synodalkommission «Kirche und Staat» in die kirchenrätliche Arbeit zu diesem Thema Einblick nehmen. Er macht dem Kirchenrat das grosse Kompliment, sich nicht von den Stolpersteinen beirrt haben zu lassen. Er habe die jeweiligen Arbeitsschritte auf dem langen Weg detailliert geplant und kompetent durchgeführt. Sehr wichtig waren hierbei die guten Beziehungen zur Direktion der Justiz und des Innern sowie zur katholischen Schwesterkirche. Dafür dankt Rico Wohlwend den Kirchenrätinnen und Kirchenräten, insbesondere aber dem Kirchenratspräsidenten Ruedi Reich von ganzem Herzen. Im langen Prozess waren auch die Synodalen recht gefordert, vor allem in den entsprechenden Kommissionen.

76 Synodale haben in den insgesamt acht Kommissionen zur Behandlung dieses Geschäfts mitgewirkt. Mehr als ein Drittel der Kirchensynode engagierte sich in den letzten vier Monaten für die neue Kirchenordnung. Im Ganzen wurden 52 Sitzungen abgehalten. Die Arbeit war sehr anspruchsvoll. Sie erforderte einen grossen zeitlichen Aufwand und viel Denkarbeit. Die Gesamtkommission war für die Koordination und für die Bearbeitung der Schlussbestimmungen der Kirchenordnung zuständig. Sie diskutierte an ihren Sitzungen verschiedentlich auch über den Begriff «Gesamtkirche», was letztlich zu einem Minderheitsantrag führte. Dieser verlangt, dass der Begriff «Gesamtkirche» ersetzt werden soll.

Als Präsident der Gesamtkommission erhielt Rico Wohlwend über die Protokolle Einblick in die Arbeit der einzelnen Kommissionen. Die Teilkommissionen waren in ihrer Tätigkeit uneingeschränkt selbständig. Die Präsidenten haben hervorragend gearbeitet. Die Sitzungen ihrer Kommissionen waren jeweils gut vorbereitet, wurden straff geleitet und die Resultate ihrer Arbeit trotz Zeitdrucks rechtzeitig eingereicht. Erwähnt werden auch die Protokollführenden. Sie standen vor der grossen Herausforderung, innert Wochenfrist ein ausführliches Protokoll oder eine Synopse als Arbeitsinstrument für die Kommissionen zu erstellen. Rico Wohlwend bedankt sich bei den Präsidenten, Protokollführenden und Mitgliedern für die kooperative Zusammenarbeit und die grosse Leistung.

In der Phase der Kommissionsarbeit sind nicht nur die Mitglieder zeitlich etwas unter Druck geraten, sondern auch der Kirchenrat musste sich auf die grosse Anzahl Sitzungen einstellen, zu denen er geladen war. Er nahm nicht immer an allen Sitzungen teil, da einzelne Kommissionen in bestimmten Beratungen unter sich bleiben wollten. Die Zusammenarbeit wird von den meisten Kommissionspräsidenten als gut bis sehr gut beurteilt. Rico Wohlwend spricht auch den Fraktionspräsidien seinen Dank für ihre wertvolle und konstruktive Arbeit aus. Insbesondere bei der Umsetzung des neuen Kirchengesetzes besteht ein gewisser Zeitdruck. Daher ist es verständlich, wenn einzelne Synodale enttäuscht sind, weil ihre Anliegen bisher nicht berücksichtigt worden sind. Die neue Kirchenordnung wird nicht in Stein gemeisselt sein. Es ist deshalb jederzeit möglich, über parlamentarische Vorstösse wie Postulate oder Motionen, Änderungsanträge zur Kirchenordnung – ohne Zeitdruck – einzureichen, ohne dass gleich eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss. Die Gesamtkommission beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* stellt erfreut fest: «Nun ist es also soweit! Die Kirchenordnung kann der Kirchensynode übergeben werden.» Der Kirchenrat tut diesen Schritt nach der langen und intensiven Zeit der Auseinandersetzung gern. Diese Arbeit war notwendig, stellt aber nicht seine Hauptaufgabe dar. Es geht ihm primär darum, Kirche zu gestalten im Dialog mit den Menschen.

Die Kirchenordnung löst die jetzige nach 42 Jahren ab. Kirchengesetz und Kirchenordnung im Kanton Zürich standen im 19. und 20. Jahrhundert immer auch im Zeichen grosser gesellschaftlicher Umwälzungen. 1895 wurde die Pfarrersynode durch eine Volkssynode ersetzt. Schon

damals holte sich die Landeskirche gewisse Kompetenzen des Kantonsrates zurück. Am 27. Oktober 1918 entschloss sich der Kirchenrat, vermutlich schweizweit zum ersten Mal, zur Ordination von Theologinnen. Der Regierungsrat wollte dies jedoch nicht bestätigen. Die Frauen mussten bis 1963 warten, als das Bundesgericht die Wahlen offiziell erlaubte. Anfangs des 20. Jahrhunderts setzte sich die Kirchensynode für das kirchliche Frauenstimmrecht ein. Schon in den Fünfzigerjahren plädierte sie für das integrale kirchliche Stimmrecht unabhängig von der nationalen Herkunft.

Der Entwurf der Kirchenordnung liegt nach vielen Gesprächen, einer ausgiebigen Vernehmlassung und der nochmaligen Überarbeitung im Januar bis März 2008 vor. Der Kirchenrat dankt allen Kommissionen für ihre Arbeit. Er hat sich, wie aus der Vorlage ersichtlich, in vielen Punkten den Kommissionen angeschlossen. In anderen Fällen hielt er an seinen Vorschlägen fest.

«So viel Freiheit wie möglich, nur so viele Normen wie nötig.» So fasst Kirchenratspräsident Ruedi Reich die Leitlinien des Kirchenrates für die neue Kirchenordnung zusammen. Hierbei war der Fokus auf die Balance zwischen Erneuerung und Kontinuität wichtig. Die neue Gesetzgebung spricht der Kirche einen Autonomieraum zur freien Gestaltung zu. Der Kirchenrat übergibt die Kirchenordnung der Kirchensynode mit der Bitte um eine gnädige Aufnahme.

Stephan *Denzler*, Winterthur-Wülflingen, spricht für den Synodalverein zum Eintreten. Er dankt dem Kirchenrat für seine gute Vorarbeit, dank derer der Synodalverein nur einige wenige Impulse einzubringen hat. Kritische Stimmen aus der Fraktion bedauern, dass die Vorlage «kein grosser Wurf» sei, der die Kirche erneuert. Die Kirche kann sich nur in den Kirchengemeinden erneuern, in Projekten der Kantonalkirche und in zukunftsweisenden Experimenten kleiner Gruppen. Was sich dort bewährt, muss Eingang in unsere Kirchenordnung finden. Bei der Behandlung der Ordnung muss im Auge behalten werden, dass man sich durch einengende Artikel den Weg zur Erneuerung verbaut.

Dem Synodalverein fehlt die Präambel. Da ihm eine klare Sprache in der Kirchenordnung ein Anliegen ist, beantragt er, dass die Schlüsselworte «Gesamtkirche» und «katholisch» ersetzt werden. Uneingeschränkt steht er zur Stimm- und Wahlberechtigung aller volljährigen Kirchenmitglieder in der ganzen Zürcher Landeskirche. Es kommt nicht auf den Pass an, den sie besitzen. Die Kirchenordnung wird damit weniger staat-

lich, dafür umso evangelischer. Nach der neuen Ordnung soll der Ehrfurcht vor der Schöpfung im Kirchenjahr und im Handeln der Landeskirche gebührend Rechnung getragen werden. Insbesondere sollen beim Bauen und Renovieren von Gebäuden ökologische Gesichtspunkte gebührend berücksichtigt werden. Die Regelung der Finanzen gibt der Landeskirche Spielraum, den neuen Bedingungen des neuen Kirchengesetzes gerecht zu werden. Der Synodalverein wünscht sich hier einen grundsätzlichen ethischen Hinweis, wie das Geld verwendet werden soll.

In der neuen Kirchenordnung wurde eine gute Balance zwischen der Leitungsfunktion der Kantonalkirche und der Gemeindeautonomie gefunden. Das Zuordnungsmodell gewährleistet ein konstruktives Miteinander von Gemeindekonvent, Pfarramt und Kirchenpflege. Dem Synodalverein ist es wichtig, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich Zugang zu professionellen diakonischen Angeboten haben. Die evangelischen Schulen und Ausbildungsstätten sollen als wichtiges Standbein reformierter Pädagogik weiter gestärkt werden. Mit dem Wunsch auf gute Zusammenarbeit beantragt der Synodalverein Eintreten.

Eva *Baumann-Neuhaus*, Winterthur-Seen, spricht für die Religiös-soziale Fraktion zum Eintreten. Sie dankt insbesondere dem Kirchenrat und allen, die zum Gelingen der neuen Kirchenordnung beigetragen haben. Dennoch hätte sich ihre Fraktion eine mutigere Auseinandersetzung mit neuen Ansätzen gewünscht. In Fragen der Gemeindeleitung und des Konfliktmanagements der Kirche wären eine klarere Sprache, eine explizitere Benennung von Zuständigkeiten und Kompetenzen wünschenswert gewesen. Ebenso wird der fehlende Ausbau des judikativen Bereichs innerhalb der Kirche bemängelt.

Die Religiös-soziale Fraktion schätzt den kirchenrätlichen Vorschlag als Basis für die synodale Arbeit sehr. Die neue Kirchenordnung sollte aber nicht das Ende visionärer Impulse markieren, sondern erneuernden Kräften frischen Auftrieb verleihen. Die Religiös-soziale Fraktion beantragt Eintreten.

Jean E. *Bollier*, Zürich-Höngg, spricht für die Liberale Fraktion zum Eintreten. Sie ist froh, dass man die alte Kirchenordnung nicht nur mit der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ergänzt hat. Man möchte die Kirche gestalten, reformieren und neue Akzente

setzen. Er kritisiert namens der Fraktion drei Punkte am Entwurf des Kirchenrates.

1. Die neue Gliederung stellt nicht mehr die Kirchgemeinde, sondern das landeskirchliche Arbeiten in den Vordergrund. Der Kirchenrat erhält mehr Macht und Einfluss, da die politische Regierung Funktionen an ihn abtritt. Diesen Systemwechsel unterstützen nicht alle Liberalen.
2. Die Kirchenordnung ist zu detailliert. Manches könnte in zusätzlichen Verordnungen geregelt werden.
3. Die Fraktion kritisiert den Begriff «Gesamtkirche».

Die Liberalen stehen für die Bekenntnisfreiheit, die Stärkung der demokratischen Strukturen und die Erneuerung aus Anstößen der Betriebswirtschaftslehre und der modernen Personalführung. Sie weisen auf ihre zusätzlich eingebrachten und schriftlich vorliegenden Anträge hin. Die Liberale Fraktion bittet um Eintreten.

Willi *Honegger*, Bauma, spricht für die Evangelisch-kirchliche Fraktion. Die neue Kirchenordnung ist ein Regelwerk interner Abläufe und Ordnungen und erschafft nicht die Kirche Jesu Christi. Sie markiert einen wichtigen Abschnitt und Übergang in der Geschichte der Landeskirche, in der in den letzten vier Jahrzehnten viel geschehen ist. Auch ausserhalb der Kirche hat sich die Gesellschaft weiter säkularisiert. Für die Kirche zeigen sich diese Erosionen in den zurückgehenden Mitgliederzahlen. Die Fraktion fragt sich, ob der neue Entwurf der Kirchenordnung auf diese Prozesse Antwort gibt.

Der Fraktion fehlt die Gesamtvision der Kirche der Gegenwart. Die Kirchenordnung bewirkt keine Trendwende in Bezug auf den fortwährenden Traditionsabbruch. Sie würde der Mission und der Neuevangelisation ein eigenes Handlungsfeld einräumen. Die Kirchenordnung von 1967 betonte noch stärker das Anliegen, den Glauben in unserem Volk zu erhalten und die Kirche zu verwalten. Im Jahre 2008 muss es darum gehen, Glauben zu wecken, «Kirche sein» neu aus der Kraft des biblischen Wortes heraus entstehen zu lassen. Die Fraktion bezweifelt, dass man etwas davon in der neuen Kirchenordnung sieht.

In den vielen Artikeln, die der Pfarerschaft gewidmet sind, fehlt die Verpflichtung für die Verankerung der Theologie und der Verkündigung auf den Grundlagen unseres Glaubens. Es kommt darauf an, in welchem

Geist und in welcher Haltung die Kirchenordnung umgesetzt wird. Die Fraktion beantragt Eintreten auf die neue Kirchenordnung.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* antwortet auf die Voten der Fraktionspräsidenten. Er dankt für die «Blumen und Kakteen», die in Worten weitergegeben wurden. In den Grundsatzartikeln der Kirchenordnung ist viel von Bekenntnis die Rede – in einer bekenntnisoffenen und bekenntnisfreien Weise. Er warnt davor, ironische Gedanken mit den Aussagen zur Arbeit der Pfarrrschaft, sozialdiakonischen Mitarbeitenden und weiteren Angestellten zu verknüpfen. Der Passus der Ordination der Pfarrer in der Kirchenordnung ist wichtig.

Sobald das Thema Visionen angesprochen wird, ist eine schnelle Bereitschaft zu Diskussionen festzustellen. Der Kirchenratspräsident bezieht sich damit auf die Stichworte «Erneuerung» und «kein grosser Wurf». Es sind jedoch die kleinen Veränderungen, die Mühe machen. Deshalb ist es gut, immer wieder dem Konkreten nachzugehen. Mentalitäten lassen sich schwer verändern.

Die Kirchenordnung baut auf dem Grundsatz und Auftrag der Landeskirche auf. Danach folgen Strukturen und Behörden, die Kirchengemeinden und später die gesamtkirchliche Ebene. Eine Institution sollte zuerst von ihrem Auftrag reden; daneben braucht es auch die tragenden Strukturen.

Der Kirchenratspräsident hat kein so düsteres Kirchenbild wie es von Willi Honegger gezeichnet wurde. Er bezweifelt, dass Jesus mehr Freude an den Menschen von früher gehabt hätte, die noch zum Kirchgang gezwungen wurden. Die grossen soziologischen Veränderungen sind teilweise schmerzhaft für die Kirche. Sie haben aber auch einen Zugewinn an Freiheit gebracht. Unsere Mitglieder sind heute freiwillig in der Landeskirche und nicht mehr, weil gesellschaftliche Konventionen sie dazu drängen.

Die Versammlung verlangt das Wort zum Eintreten nicht. Eintreten ist *beschlossen*.

Nachträglich macht Präsident Peter *Würmli* noch zwei Mitteilungen:

1. Als Vertreter der Theologischen Fakultät sitzt heute Professor Ralph Kunz im Saal, da Professor Pierre Bühler verhindert ist.
2. Das Büro hat beschlossen, die Protokollführung zu verteilen. Heute schreibt Margrit Hugentobler das Protokoll. Er dankt allen künftigen Protokollführerinnen und Protokollführern für die Bereitschaft, einzuspringen.

Bericht des Kirchenrates

Der Präsident liest Ziffer 1 des Antrags vor. Der Bericht des Kirchenrates wird ziffernweise durchgegangen.

Zu Ziffern 1–3 erfolgen keine Wortmeldungen. Ziffer 4 wird erst später behandelt werden.

Präsident Peter *Würmli* erläutert, dass nun artikelweise die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung beraten und beschlossen werden. Sie wird in Teilen und Abschnitten beraten. Am Schluss wird über das bereinigte Gesamtwerk abgestimmt.

Vorfrage zum Begriff «Gesamtkirche»

Als erstes wird die Frage um den Begriff «Gesamtkirche» behandelt. Eine Minderheit der Gesamtkommission beantragt Ersetzung des Begriffs «Gesamtkirche» durch Formulierungen wie «Landeskirche und ihre Kirchgemeinden» bzw. «Kantonalkirche» und «kantonalkirchliche Organe». Diese Minderheit bilden Jean E. Bollier, Claudia Bretscher, Stephan Denzler und Peter Schmid.

Jean E. *Bollier* erörtert als Vertreter der Kommissionsminderheit das Grundsätzliche des Antrages. Die Absicht des Kirchenrates, die kantonalkirchliche Ebene zusammenzufassen, sei eine altbekannte Angelegenheit. Die aktuelle Kirchenordnung kennt keinen solchen Begriff. Jean E. Bollier vermutet, dass der Begriff «Gesamtkirche» im Zusammenhang mit den gesamtkirchlichen Diensten gewählt wurde. Diese Dienste versehen aber ihre Aufgaben nicht nur auf kantonaler Ebene. Deshalb ist der Begriff falsch und sollte in der Kirchenordnung nicht verwendet werden.

Die Liberale Fraktion stellt neu den Antrag, «Gesamtkirche» durch «Landeskirche» bzw. «Landeskirche und ihre Kirchgemeinden» zu ersetzen. Der Begriff «Landeskirche» hat zwei Bedeutungen. Für Insider der Kirche umschliesst er das Ganze: die einzelnen Mitglieder, die Kirchgemeinden, den Bezirk, die kantonale Ebene und alle, die in der Kirche arbeiten. Im Volk meint der Begriff die kantonale Ebene. Der Begriff «Landeskirche» kann im Kommentar genauer definiert werden.

Stephan *Denzler* vertritt namens des Synodalvereins einen zweiten neuen Antrag. «Gesamtkirche» meint im Entwurf der Kirchenordnung nicht das, was es sollte. Der Synodalverein beantragt, das Wort «Gesamtkirche» durch «Kantonalkirche» zu ersetzen. Im Vorschlag des Kirchenrates meint der Begriff «Gesamtkirche» die kantonale Ebene. Diese Begriffswahl könnte Assoziationen zu anderen kantonalen Einrichtungen wie z.B. der Kantonalbank bewirken. Er bittet um Unterstützung des Antrags.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* stellt fest, dass man über Begriffe unendlich diskutieren kann. Wichtig ist, sie zu definieren. Dies geschieht im Artikel 201: «Organe der Gesamtkirche sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Kirchensynode, der Kirchenrat und die Rekurskommission.»

Der Kirchenrat hält den von ihm gewählten Begriff für eindeutiger. Der Vorschlag «Landeskirche und ihre Kirchgemeinden» wäre die zweitbeste Lösung. Er warnt aber davor, den Begriff «Kantonalkirche» einzuführen in einer Zeit, in der es um mehr Autonomie der Landeskirche geht. Den Ausdruck «Kantonalkirche» gibt es bis jetzt nirgends, auch in keinem staatlichen Erlass. Für den Kirchenrat ist das Einbringen dieses Begriffs nicht vorstellbar. Er votiert nochmals klar für den definierten Begriff «Gesamtkirche».

Kurt *Stäheli*, Marthalen, bezieht Position als Präsident der Teilkommission VI, die den Begriff «Gesamtkirche» hier auch nicht optimal fand. Sie liess sich aber davon überzeugen, dass es dennoch der beste Begriff sei und stellte daher keine Anträge. Kurt Stäheli warnt vor dem Begriff «Kantonalkirche», mit dem sich die Kirche unverständlicherweise wieder unter die Flügel des Kantons begäbe. In der Kantonsverfassung ist der Begriff «Landeskirche» exklusiv für unsere Kirche reserviert. Dieses Vorrecht möchte die Kommission VI nicht aufgeben.

Im persönlichen Votum als Synodaler vertritt Kurt Stäheli die Ansicht, man habe mit dem Begriff «Landeskirche» bzw. «Landeskirche und ihre Kirchgemeinden» gute Erfahrungen gemacht. Er würde deshalb dabei bleiben. Die Begrifflichkeit sollte durch die Redaktionskommission im Kommentar noch detaillierter umschrieben werden.

Stephan *Denzler* hält am Begriff «Evangelisch-reformierte Landeskirche» als Bezeichnung für das Ganze fest. Für ihn ist aber «Kantonalkirche» für den Teilbereich der kantonalen Ebene der präziseste Begriff.

Ruedi *Wöhrle*, Zürich-Albisrieden, wundert sich, dass der Begriff «Kantonalkirche» Mühe macht. Es heisst ja auch «Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich» und «Kirchenrat des Kantons Zürich». Wir sind die Kirche *im* Kanton und nicht *des* Kantons. Er unterstützt die Wahl des Begriffs «Kantonalkirche».

Hans-Martin *Aeppli*, Oberwinterthur, gibt zu bedenken, dass der Begriff «Gesamtkirche» ausserhalb der Kirche unklar sein könnte. Er bedeutet bei vielen religiösen Gruppen: so weit, wie die Kirche reicht. Für Nichteingeweihte könnte der Eindruck entstehen, dass die Zürcher Landeskirche über die Kantonsgrenzen hinausgeht.

Erika *Elmer*, Hombrechtikon, versteht die Angst vor dem Begriff «Kantonalkirche» nicht. Vieles wird auf der kantonalen Ebene (in Kirchensynode und Kirchenrat) beschlossen. Für sie ist der Begriff «Landeskirche und ihre Kirchgemeinden» ein Unsinn. Landeskirche umfasst alles, einschliesslich der Kirchgemeinden. Sie votiert für den Begriff «Kantonalkirche».

Hans Ulrich *Schwarzenbach*, Mettmenstetten, hat Mühe mit dem vom Kirchenratspräsidenten angesprochenen Artikel 201 der Kirchenordnung. Der Leib Christi sind die Organe, Gesamtkirche bedeutet mehr als die Summe der einzelnen Teile. Hier liegt keine gültige Definition von Gesamtkirche vor – lediglich eine Aufzählung der Bestandteile. Für ihn braucht es eine saubere Definition des Begriffs «Gesamtkirche».

Claudia *Bretscher*, Zürich-Grossmünster, bemängelt am Begriff «Gesamtkirche», dass die spontane Textverständlichkeit nicht gegeben ist. Das Argument des Kirchenratspräsidenten, dass der Begriff «Gesamtkirche» in der Kirchenordnung definiert ist, zählt für sie nicht, denn auch der Begriff «Kantonalkirche» könnte definiert werden. Er umschreibt aus regionaler Perspektive genau das, was wir sind. Sie spricht sich für den Antrag des Synodalvereins aus. Möchte man die beiden Ebenen Landeskirche und Kantonalkirche nicht so genau trennen, dann ist der Begriff Landeskirche so zu belassen.

Kirchenrätin Irene *Gysel* warnt vor dem missverständlichen Begriff «Kantonalkirche». Sie erinnert an die verwirrenden Texte in der Presse im Zusammenhang mit dem Beschluss der «Kantonalisierung der Spitalseelsorge». Die Presse titelte: «Der Kanton hat die Spitalseelsorge übernommen». Dieses Missverständnis entstand, weil man selber von einer Kantonalisierung sprach.

Roland *Diethelm*, Zürich-Aussersihl, hält fest, sich der Begriff «Gesamtkirche» als Lösung verbiete, denn «Gesamtkirche» ist viel mehr als nur die kantonale Ebene und die kantonalen Organe.

Willi *Honegger* ist die Angst vor dem Begriff «Kantonalkirche» unverständlich. Er ist in vielen alltäglichen Kontexten wie z.B. beim Kantonalen Turnfest in Gebrauch. Wir sind die Landeskirche des Kantons Zürich. Dies darf nicht verwischt werden.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* stellt fest, dass die Meinungen gemacht sind. Ruedi *Wöhrle* entgegnet er, dass der Kirchenrat nach dem neuen Kirchengesetz «Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche» heisst. Er findet den Hinweis von Kirchenrätin Irene *Gysel* wichtig. Die Leute verstehen unter «Kanton» die Regierung. Im zürcherischen Bereich hat der Ausdruck «Kantonalkirche» keine Tradition. Er bittet ausdrücklich darum, diesen missverständlichen Begriff zu vermeiden.

Präsident Peter *Würmli* beantragt eine Abstimmung über Schliessung der Rednerliste.

Abstimmung

Die Schliessung der Rednerliste wird *beschlossen* mit 135 Ja zu 10 Nein bei 6 Enthaltungen.

Alfred *Vogel*, Marthalen, fragt, wie der Begriff «Gesamtkirche» auf die nicht reformierten Bürger unseres Landes wirken würde? Er weist auf die vergangene PR-Aktion von «Wir Reformierten» hin, die bei den Katholiken schlecht ankam. Andererseits gab es auch schon einen Papst, der sagte, «Wir sind die Kirche» – was auf reformierter Seite schlecht ankam.

Roland *Diethelm* ergänzt, dass «Gesamtkirche» ein theologisch besetzter Begriff ist. Falls er in die Kirchenordnung aufgenommen wird, ist die umfassende Kirche gemeint, fast die «Katholische Kirche» im Sinn des reformierten Bekenntnisses. Hier geht es jedoch nur um die Ebenen und die Organe, die für die gesamte Kirche zuständig sind. Er empfiehlt den Antrag der Liberalen Fraktion.

Jean E. *Bollier* verweist auf das Kirchengesetz. Im Abschnitt «Kantonale kirchliche Körperschaften» werden in § 7 die verschiedenen Organe definiert:

«Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchensynode als Legislative
- b. der Kirchenrat als Exekutive
- c. die Rekurskommission als Judikative.»

Mit dieser Aufzählung im Kirchengesetz müssen die drei Organe nicht unbedingt auch noch in die Kirchenordnung hinein geschrieben werden. Der Begriff «Gesamtkirche» darf jedenfalls nicht verwendet werden.

Für Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* ist klar, dass diese Begriffe im Kirchengesetz so genannt werden. Mit der Überschrift der Definitionen «kantonale Körperschaften» ist nur diese Ebene angesprochen. Von «kantonalen Körperschaften» muss die Rede sein, weil es ein Oberbegriff ist. Er weiss nicht, ob dies zu ökumenischen Verstimmungen führen würde. Die erwähnte Aktion «Selber denken – wir Reformierten» ist damals vom Kirchenrat nicht unterstützt worden. Er wollte keine Plakate im Kanton Zürich, die indirekt die Schwesterkirche beleidigen. Er bittet um Zustimmung zum kirchenrätlichen Antrag.

Die Präsenz wird abgefragt. Es sind 156 Synodale im Saal anwesend.

Abstimmungen

In einer ersten Eventualabstimmung erhält der Antrag des Synodalvereins, «Kantonalkirche», 35 Stimmen, auf den Antrag der Liberalen Fraktion «Landeskirche» bzw. «Landeskirche und ihre Kirchgemeinde» entfallen 115 Stimmen.

In der Hauptabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates dem Antrag der Liberalen Fraktion gegenübergestellt: Für den Antrag des Kirchenra-

tes, «Gesamtkirche», stimmen 14 Synodale. Der Antrag der Liberalen Fraktion, «Landeskirche» bzw. «Landeskirche und ihre Kirchgemeinden», erhält 140 Stimmen.

Die Redaktionskommission wird damit *beauftragt*, den Begriff «Gesamtkirche» in der gesamten Vorlage durch die Formulierung «Landeskirche» bzw. «Landeskirche und ihre Kirchgemeinden» zu ersetzen.

Pause: 10.50 bis 11.15 Uhr

Fragestunde / Aussprache über aktuelle kirchliche Fragen

Es sind keine Fragen eingegangen. Die Fragestunde wird für eine Aussprachezeit genutzt.

Claudia *Bretscher* fragt Kirchenrätin Helen Gucker, ob man wegen der Meldung in der Tagespresse über den grossen Steuerausfall des Kantons Zürich aufgrund der Bankenkrise auch Überlegungen für die Landeskirche angestellt hat.

Kirchenrätin Helen *Gucker* teilt mit, dass dies sicherlich bedacht wird. Sie wird im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Finanzplanung und die Finanzordnung die Details erklären.

Martin *Fischer*, Hinwil, berichtet vom Kirchentag der Oberwalliser Reformierten im Leukerbad. Es wurde herzlich für die Finanzierung des Pastorats in Leukerbad gedankt.

Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 3

Präambel

Antrag des Büros der Kirchensynode für eine Präambel:

«Denn ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus.» (1. Kor. 3,11)

*Zur Ehre Gottes, unseres Schöpfers,
in der Nachfolge von Jesus Christus,*

*im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes
und getragen vom Evangelium und seiner Botschaft der Hoffnung und
der Liebe
gibt sich die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
folgende Kirchenordnung:»*

Der Kirchenrat beantragt in einem Verfahrensantrag die Beratung der Präambel am Schluss vorzunehmen, wenn der Inhalt der Kirchenordnung feststeht.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erklärt dazu, der Kirchenrat ist der Meinung ist, dem Bekenntnisartikel müsse nichts aufgepfropft werden. Für ihn macht es Sinn, die Präambelfrage am Schluss zu bedenken.

Stephan *Denzler* möchte von der Kirchensynode wissen, ob sie eine Präambel will oder nicht. Über den Inhalt kann man später reden.

Jean E. *Bollier* findet es wichtig, dass am Schluss dieser sechs Synodetage genügend Zeit für die Diskussion des Inhaltes einer Präambel bleibt. Er beantragt vorbehaltlich, diese Diskussion auf den Januar 2009 anzusetzen.

Stephan *Denzler* beantragt einen Entscheid über das Ja oder Nein einer Präambel.

Ruedi *Reich* bleibt dabei, dass der Kirchenrat am Schluss, wenn man die ganze Kirchenordnung kennt, diskutieren will, ob und allenfalls was für eine Präambel gebraucht wird.

Huldrych *Thomann*, Fällanden, spricht als Präsident der Teilkommission I. Dort hat man beschlossen, auf eine Präambel zu verzichten, die vor allem in Verfassungen steht. Für ein juristisches Dokument, wie es die Kirchenordnung ist, braucht es keine. Das wichtige Grundsätzliche wird in den ersten Artikeln ausgedrückt.

Peter *Müdespacher*, Dietikon, will zuerst über den Ordnungsantrag des Kirchenrates und erst dann über den materiellen Antrag der Präambel abstimmen.

Christoph *Füllemann*, Bassersdorf, verlangt die Überlegungen des Büros zum gestellten Antrag.

Abstimmung

Es wird über den Verfahrensantrag abgestimmt. Dem Antrag des Kirchenrates wird mit 111 Ja zu 33 Nein bei 6 Enthaltungen *zugestimmt*. Damit sind die Beratungen über eine Präambel *zurückgestellt*.

1. Teil:

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Huldrych *Thomann* spricht als Präsident der Teilkommission I zum Eintreten auf den Teil I der Kirchenordnung. Die Teilkommission I hatte sich mit den Artikeln 1-26 der neuen Kirchenordnung zu befassen. Sie führte ihre Beratungen in insgesamt fünf Sitzungen. An den beiden ersten Sitzungen waren die Kommissionsmitglieder unter sich; den drei folgenden Sitzungen wohnten auch Kirchenratspräsident Ruedi Reich und Kirchenrätin Jeanne Pestalozzi bei. Die Kommissionsarbeit erfolgte in einem sehr guten, konstruktiven und offenen Geist. Der Gedankenaustausch und die Diskussionen mit der Kirchenratsdelegation verliefen in einer ausgezeichneten, anregenden Atmosphäre und waren überaus hilfreich. Die Teilkommission I war zudem auch offen für Ideen oder Inputs von weiteren Synodalen. In einer allgemeinen Eintretensdebatte kam die Teilkommission I zum Schluss, dass der Entwurf des Kirchenrates insgesamt ein überzeugendes Werk darstellt. Es ist ihm gelungen, innerhalb des vorgegebenen engen Zeitrahmens ein brauchbares neues Fundament zu schaffen, auf welchem die Zürcher Landeskirche ausreichend abgestützt bleibt und sich sinnvoll weiterentwickeln kann. Der Einwand, die vorgeschlagene neue Kirchenordnung sei kein «visionärer Wurf», ist zwar zutreffend. Es ist aber ungerecht, dies als Argument gegen den Entwurf zu verwenden. Es ging nie darum, gewissermassen über Nacht einen genialen Quantensprung im Hinblick auf eine von Grund auf erneuerte Kirche zu erzielen. Vielmehr bestand die konkrete Aufgabe des Kirchenrates darin, angesichts der veränderten gesetzlichen Bestimmungen, d.h. insbesondere unter Berücksichtigung der im Kanton Zürich eingeleiteten Teilentflechtung von Kirche und Staat, innert nützlicher Frist ein realistisches neues Regelwerk, ein funktionstüchtiges neues Organisationsmodell für die Zürcher Landeskirche zu schaffen.

Dies ist dem Kirchenrat zweifellos gelungen. Sie gratuliert ihm herzlich und bezeugt Respekt und Dank.

Der synoptischen Darstellung entnimmt man, dass die vorberatende Kommission nur wenige Änderungsanträge zu den Artikeln 1–26 stellt, obwohl sie sich mit dem Wortlaut aller Artikel des ihnen zugewiesenen Teils sehr intensiv auseinandergesetzt hat. Einzelheiten zu Anträgen werden bei der Behandlung der betreffenden Artikel eingebracht. Die Teilkommission I hat ihre Anträge in der Schlussabstimmung – unter Vorbehalt des Minderheitsantrags zu Artikel 1 – einstimmig gutgeheissen. Sie freut sich nun auf eine interessante, sorgfältige und effiziente Detailberatung im Plenum der Kirchensynode.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* dankt der Kommission. Er zitiert einen Text, den er kürzlich las. «Tradition ist nicht die Anbetung der Asche, sondern die Weitergabe des Feuers.» Wenn man in den ersten Artikeln auf die Grundlagen und die Tradition der Kirche Jesu Christi Rekurs nimmt, dann darum, weil man das Feuer von Christus weitertragen will. Die Grundsatzartikel sind im Zusammenhang mit allen anderen Artikeln zu sehen. Sie sind im Aufbau vergleichbar mit den Artikeln der Handlungsfelder. Es wird nicht nur die theologische Grundlegung aufgezeigt, sondern auch die Vernetzung, die sich daraus ergibt. Der Kirchenrat ist der Kommission für den gemeinsamen Weg sehr dankbar.

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Eintreten ist *beschlossen*.

Erstellung eines Anhanges «Begrifferläuterungen»

Die Teilkommission I stellt den Antrag, im Anhang der Kirchenordnung eine Begrifferläuterung (Schlagwortregister) aufzunehmen.

Der Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* will das Anliegen im Rahmen eines Kommentars zur Kirchenordnung aufnehmen. Das Schlagwortverzeichnis will er beibehalten. Der Kirchenrat beantragt, dass die Redaktionskommission über die Form des Schlagwortverzeichnisses befindet.

Huldrych *Thomann* erläutert den Hintergrund des Antrags. Vor allem in den grundsätzlichen Artikeln gibt es Formulierungen, die nicht für jede Leserin und jeden Leser verständlich sind. Er nennt unter anderem das

Beispiel vom Wort «Herr». Was heisst «Herr» im Kontext der reformierten und christlichen Kirche? Hat es mit dem Gebrauch des Wortes in anderen Lebensbereichen zu tun? Die Kommission will mit dem Kommentar ausdrücken, was die Bedeutung des Wortes im Licht der Theologie meint.

Die Kommission hat sich nach Rücksprache mit dem Kirchenrat mit dem Vorschlag, die Aufgabe der Redaktionskommission zu übergeben, einverstanden erklärt.

Es gibt keinen Widerspruch. Somit wird die Aufgabe des Verfassens und der Gestaltung des Schlagwortverzeichnis der Redaktionskommission *übergeben*.

Artikel 1

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Kirche ist überall, wo Gottes Wort auf Grund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird.*

² *Kirche ist überall, wo Menschen Gott als ihren Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.*

³ *Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Kommen des Reiches Gottes in Wort und Tat bezeugen.*

Absatz 1 ist gemäss kirchenrätlichem Antrag *genehmigt*.

Absatz 2

Die Mehrheit der Teilkommission I beantragt Streichung der Worte «und als den Herrn».

Huldrych Thomann erklärt, dass in der Teilkommission I das Wort «Herr» eine grosse Diskussion ausgelöst hat, da der Gebrauch des Wortes nicht mehr so einfach verständlich ist. Vor allem Christinnen hätten Mühe damit, weil sich damit auch Reste eines patriarchalischen Verständnisses verbinden. Nach einer langen Diskussion verabschiedete die Kommission in einem 5:4 Entscheid folgenden Vorschlag.

«Kirche ist überall, wo Menschen Gott als ihren Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.»

Walter Wickihalder, Zürich-Wollishofen, vertritt den Minderheitsantrag, Absatz 2 in der vom Kirchenrat vorgeschlagenen Fassung zu belassen. Die feministische Theologie hat plausibel dargelegt, dass der Titel «Herr» in der Geschichte auf vielfältige Weise korrumpiert und für verschiedene Formen der Gewalt, vor allem gegen Frauen, missbraucht worden ist. Trotzdem möchte er für Jesus Christus diesen Titel beibehalten. Der ganze Abschnitt ist eine Paraphrase des apostolischen Glaubensbekenntnisses, wo Jesus Christus ausdrücklich als «unser Herr» benannt wird. «Herr» ist einer der ältesten bezeugten Titel in der evangelischen Überlieferung. Der Titel wird in der Bibel für Gott gegen jede weltliche Herrschaft reklamiert. Er möchte hieran festhalten.

Kirchenratspräsident Ruedi Reich bestätigt, dass er an dem Vorschlag festhalten will, gerade auch nach der intensiven Diskussion in der Kommission. Man ist hier beim Urgestein des christlichen Bekenntnisses und zugleich beim Bekenntnis, das die ganze Ökumene umfasst. Der Kirchenrat will aus grundsätzlich theologischen, ökumenischen und herrschaftskritischen Gründen am Vorschlag festhalten. Er weist darauf hin, dass die Doppelformulierung bewusst gewählt wurde: «Herr und Versöhner der Welt». Beides muss auf die Welt bezogen sein. Die Christen haben ihren Heiland nicht einfach für sich gepachtet.

Mittagspause: 12.10 bis 14.00 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Abwesend sind 21 Synodale:

Bäbler Felix, Fehraltorf / Bächtold Theodor, Zürich-Aussersihl / Bruderer Andreas, Urdorf / Brupbacher Bigna, Hinwil / Denzler Eduard, Winterthur-Mattenbach / Denzler Magdalena, Winterthur-Stadt / Feurer

Andreas, Opfikon / *Frey Ursula*, Greifensee / *Güdel Jasmine*, Zürich-Enge / *Hanselmann Willi*, Oberembrach / *Hegnauer Anneliese*, Zürich-Schwamendingen / *Jucker Elsbeth*, Seegräben / *Kappeler Sabina*, Wädenswil / *Müdespacher Peter*, Dietikon / *Müller Eva-Maria*, Glattbrugg / *Peter Roland*, Winterthur-Veltheim / *Schertenleib Rolf*, Dübendorf / *Schmid Regula*, Horgen / *Schwengeler Ruth*, Zürich-Affoltern / *Vögelin Viviane*, Uster / *Vollenweider Anna*, Zürich-Neumünster

Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 3

Artikel 1 Absatz 2 (Fortsetzung)

Thomas *Muggli*, Bubikon, stellt den Antrag, den Titel «Herr» durch einen anderen Hoheitstitel zu ersetzen. Er schlägt «Hirte und Versöhner» vor. Der Hirte hat eine lange biblische Tradition und trägt der Vollmacht Jesu Rechnung und seinem Anspruch, über die Versöhnung hinaus ein königliches Amt wahrzunehmen. Im Bild «Hirte» kommt im Gegensatz zum Hoheitstitel «Herr» die Verbindung zwischen der Herrschaft und der Hingabe Jesu zur Sprache.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* möchte das an sich schöne Hirtenbild in diesem Zusammenhang nicht einsetzen.

Professor Ralph *Kunz* berichtet, dass die Fakultät ebenfalls über diesen Passus diskutiert und für den Vorschlag des Kirchenrates votiert hat. Die Dreiheit Haupt – Herr – Versöhner ist sinnvoll und entspricht der paulinischen Christologie. Ohne das «Herr» nimmt es dem Ganzen den Sinn. Die symbolisch gelagerte Sprache wird immer einen Mangel an Verständlichkeit bedingen.

Helmut *Werner*, Zürich-Industrie, möchte möglichst wenig Dogmatik in der Kirchenordnung, die praktikabel sein sollte. Der Antrag der Synodalkommission kann die interreligiösen Gespräche fördern. Der Herr der ganzen Welt könnte die Gespräche stören.

Rita *Famos*, Uster, argumentiert als Frau und Theologin dafür, dass der Begriff «Herr» bleibt. Wenn man von Herrschaft spricht und daran glaubt, dass sie in den Händen von Jesus Christus ist, dann kann man von einem «Herrn» sprechen. Bei Christus sind alle Menschen gleich.

Er ist der Versöhner zwischen Mensch und Gott und zwischen den Menschen. Auch aus dem interreligiösen Dialog heraus plädiert sie dafür, beim «Herrn der Welt» zu bleiben, weil der Herr immer zugleich der Versöhner ist.

Ursula *Sigg*, Dinhard, votiert für den Kommissionsantrag. Das Wort sei unpassend, weil es zweideutig verstanden werden kann. Sie wünscht sich eine moderne Sprache in der Kirchenordnung. «Herr» ist für sie die tägliche Anrede eines Mannes.

Margrit *Strässler*, Dinhard, erklärt, dass für sie der «Herr der Welt» Jesus, das Haupt der Gemeinde, sei. Er ist derjenige, dem wir nachfolgen und an dem wir uns orientieren. Das will sie nicht geschmälert haben. Früher war dieser Begriff «Jesus ist Herr der Welt» (Kyrios) sicher richtig. Er wollte aussagen, dass ihr Herr nicht ein Herr war wie die damaligen Herren. Es war eine gesellschaftskritische Aussage. Heute löst der Begriff Gedanken an Herrschaft, Macht, Allmacht und Gehorsam aus. Sie unterstützt Helmut Werner in seinem Votum, dass es für den interreligiösen Dialog nicht förderlich wäre, diesen Begriff in der Kirchenordnung zu belassen. Sie bittet um Zustimmung zur Streichung des Begriffs.

Ruedi *Wöhrle* stellt den Ordnungsantrag auf Schliessung der Rednerliste.

Willi *Honegger* freut sich über die Diskussion und den grossen Bekenntnismut und lehnt den Ordnungsantrag ab.

Abstimmung

Dem Ordnungsantrag wird mit 76 Ja zu 64 Nein *zugestimmt*.

Für Gerold *Gassmann*, Winterthur-Veltheim, ist es klar, dass Jesus Herr der Welt ist. Ihm tritt Jesus als Bruder gegenüber. Er würde deshalb «Herr» zwingend streichen.

Jean E. *Bollier* tritt den theologischen Ausführungen entgegen. Er zitiert aus den Boldern-Texten Juli/August 2008, geschrieben vom hier anwesenden Professor Ralph Kunz: «Jesus sprach: Das höchste Gebot ist das: «Höre, Israel, der Herr unser Gott ist der Herr allein und du sollst den

Herrn deinen Gott lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und mit allen deinen Kräften.» Das andere ist dies: «Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.» Es ist kein Gebot grösser als diese beiden.»

Man liest also in der neuen Zürcher Übersetzung, dass selbst Jesus sagt, Gott sei der einzige Herr. Dies ist eine Einladung, auf das Wort «Herr» zu verzichten.

Lukas *Maurer*, Rüti, meint, dass «Herr» von der Welt falsch verstanden werden kann. Er votiert für das Weglassen des Wortes, weil sonst viele Erklärungen dazu abgegeben werden müssten.

Christian *Zurschmiede*, Rafz, betont, dass hier keine Statuten für eine Selbsthilfegruppe geschrieben werden, sondern dass man an einer Kirchenordnung arbeitet. Für ihn wird eine 2000 Jahre alte Tradition auf die leichte Schulter genommen. Er unterstreicht vehement, dass dies das Modernste in dieser Kirchenordnung ist. Es ist der Kern. Im Pfarralltag begegnet ihm diese Frage «Wer ist Herr der Welt?» immer wieder. Er braucht diese Aussage in der Kirchenordnung.

Für Angelika *Steiner*, Zürich-Oberstrass, gibt es Begriffe, bei denen man viel erklären muss. Egal, was man theologisch oder gesellschaftlich zum Begriff «Herr» schreiben würde, er bleibt zur falschen Zeit am falschen Ort. Sie will den Begriff «Herr» weglassen. «Hirte» findet sie interessant, würde ihn aber hier nicht einbringen.

Ruedi *Wöhrle* erklärt, dass sein Ordnungsantrag kein taktisches Manöver für ein langes Referat sei. Er dankt für die Voten und findet, die Meinungen seien gemacht.

Hans *Neuhaus*, Wetzikon, ergänzt, dass der Begriff heute nicht mehr zeitgemäss sei.

Huldrych *Thomann* gibt zu bedenken, dass man mit «Hirte» auch ein Bild aufgreift, das der modernen Welt relativ fern liegt. Deshalb ist für ihn dieser Vorschlag nicht ganz zielführend.

Thomas *Muggli* entgegnet, dass es für ihn ein gebräuchliches und verständliches Bild ist. Es ist ein Versuch, das Bild des Herrn hinüber zu retten, ohne patriarchal zu sein.

Abstimmung

Der Abänderungsantrag *Muggli*, «Hirte» statt «Herr», wird mit 7 Ja zu 138 Nein *abgelehnt*.

Huldrych Thomann fasst die bisherige Debatte zusammen. Theologisch stimmt das Wort «Herr», aber es ist für nicht theologisch gebildete Menschen unverständlich.

Kirchenratspräsident *Ruedi Reich* erinnert daran, dass der Kirchenrat nicht «Herr der Welt» vorschlägt, sondern «Herr und Versöhner der Welt». Als jemand, der den interreligiösen Dialog führt, betont er, dass er mit Selbstbewusstsein hinget und nicht zuerst an einem anderen Ort fragen muss, was er bekennen darf.

Abstimmung

Präsident *Peter Würmli* stellt die beiden Anträge einander gegenüber: Für die Streichung des Wortes «Herr» werden 45 Stimmen abgegeben, die Variante Beibehaltung des Wortes «Herr» erhält 103 Stimmen.

Absatz 2

Die Teilkommission II beantragt für Absatz 2 in Artikel 1 folgende abgeänderte Form:

Kirche ist überall, wo Menschen Gott als den Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.

Für *Michel Müller*, Thalwil, Präsident der Teilkommission II, basiert der Antrag auf dem Anliegen, sich für die Einführung der Schöpfungszeit einzusetzen. In der eher persönlichen Formulierung von ihrem/unserem Schöpfer geht unter, dass Gott auch der Schöpfer von all denen ist,

die ihn als solchen nicht anerkennen. Er ist nicht nur Schöpfer der Menschen, sondern er ist Schöpfer der ganzen Welt.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* ist durch die Argumentation überzeugt. Er empfindet dies als eine schönere und weitere Fassung. Der Kirchenrat stimmt dem Zusatzantrag zu.

Absatz 2 ist gemäss Zusatzantrag der Teilkommission II *genehmigt*.

Absatz 3

Zu Absatz 3 beantragt der Synodalverein, die Formulierung zu ändern: «Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen.»

Vertreten wird der Antrag durch Kurt *Gautschi*, Maur. Er findet, dass man das Reich Gottes nicht nur als das Kommende bezeugen darf. Das Reich Gottes hat eine zeitlose Herrschaft.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* stimmt im Namen des Kirchenrates zu.

Roland *Diethelm* findet, dass Gottes Reich nicht als «Dasein» bezeugt werden kann. Er will an der Version des Kirchenrates festhalten.

Daniel *von Orelli*, Gossau, bemerkt, dass man im Unser Vater betet: «Dein Reich komme». Das hat schon etwas für sich.

Christoph *Füllemann* ist froh, in einer Kirche zu leben, die in der Hoffnung auf das Kommen dieses Reiches Gottes lebt. Doch er wäre ein armseliger Christ, wenn nur er hoffen müsste und nicht auch die Zuversicht hätte, dass dieses Reich schon da ist.

Kurt *Gautschi* möchte unsere Kirche nicht auf das Reich Gottes vertrösten, sondern Jesus ernst nehmen, dass er bereits da ist.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* betont, dass christliche Hoffnung immer präsentisch und eschatologisch zugleich ist. Die Formulierung soll ohne «Kommen» sein.

Hans *Neuhaus* findet, der Satz müsste in einem anderen Fall stehen.

Peter *Würmli* bemerkt, dass dies in der Redaktionskommission nochmals überarbeitet werde, falls eine Änderung beschlossen wird.

Abstimmung

In der Abstimmung wird die Streichung des Wortes «Kommen» mit 93 Ja zu 53 Nein bei 6 Enthaltungen *angenommen*.

Martin *Weibel*, Zürich-Altstetten, gibt zu Protokoll, dass er das Wort «Erlöser» statt «Versöhner» besser findet. Er bittet die Redaktionskommission sich dazu nochmals Gedanken zu machen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* bemerkt, dass die beiden Stichworte sehr nahe beieinander liegen. Der Ausdruck «Versöhnung» betont noch stärker das Dialogische.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wird dem ganzen Artikel 1 mit 144 Ja zu 6 Nein bei 4 Enthaltungen *zugestimmt*.

Damit ist **Artikel 1**, unter Weiterleitung an die Redaktionskommission betreffend des Wortes «Erlöser», wie folgt *beschlossen*.

¹ *Kirche ist überall, wo Gottes Wort auf Grund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes verkündigt und gehört wird.*

² *Kirche ist überall, wo Menschen Gott als den Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.*

³ *Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen.*

Artikel 2

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008.

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich besteht auf Grund des Wortes Gottes, das im Evangelium von Jesus Christus Gestalt gefunden hat.

² Sie führt die von Huldrych Zwingli und Heinrich Bullinger begonnene Reformation weiter.

Artikel 3

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008, modifiziert:

¹ Die Landeskirche ist mit ihren Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln.

² Sie bekennt das Evangelium mit der christlichen Kirche aller Zeiten. Sie ist im Sinn des altchristlichen Glaubensbekenntnisses Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Sie ist in diesem ökumenischen Horizont evangelische Kirche.

³ Die Landeskirche gehört zur reformierten Kirchengemeinschaft. Sie bezeugt dies durch die Verbundenheit mit den altchristlichen und reformatorischen Bekenntnissen sowie durch den Bezug zu neueren reformierten und ökumenischen Bekenntnisschriften.

⁴ Die Landeskirche prüft und erneuert ihr Lehren und Handeln immer wieder an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes.

Absatz 1 ist unverändert *genehmigt*.

Absatz 2

Die Teilkommission I beantragt eine Änderung. Der Kirchenrat stimmt in einer etwas abgeänderten Form zu. Der Synodalverein beantragt eine alternative Formulierung für das Wort «katholisch».

Huldrych Thomann bemerkt, dass hier wieder eine sperrige, nicht für alle Leserinnen und Leser verständliche Formulierung vorliegt. Die Kommission hat deshalb den Zusatz von «im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses» beifügen wollen. Die Details würden dann im Kommentar und im Schlagwörterverzeichnis näher erläutert. Die Teilkommission I schliesst sich dem neuen Vorschlag des Kirchenrates an, weil es sich um eine logischere Formulierung handelt.

Stephan *Denzler* zitiert einen Satz aus dem Glaubensbekenntnis des Kirchengesangbuches. Dort spricht man von der heiligen, allgemeinen und christlichen Kirche. Der Synodalverein beantragt, in der Kirchenordnung eine deutsche Formulierung zu wählen. Ihr Vorschlag ist «weltumspannend». Der Synodalverein will aber der Redaktionskommission den Entscheid des Wortes überlassen. Er schlägt vor, zuerst abzustimmen, ob «katholisch» wegfällt oder nicht. Ansonsten gibt er der kirchenrätlichen Version den Vorzug.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* beantragt zusammen mit der Theologischen Fakultät, an der kirchrätlichen Formulierung festzuhalten. Diese kommt aus dem gemeinsamen ökumenischen Bekenntnis, das alle Christen verbindet. «Weltumspannend» umschreibt einen bestimmten Raum. «Katholisch» meint aber beides, die Ausdehnung in Raum und Zeit.

Für die Theologische Fakultät spricht Professor Ralph *Kunz*. Hier ist man sich bewusst, dass der Begriff «katholisch» missverständlich sein und Emotionen wecken kann. Da er konfessionell verstanden wird, sollte er in gewissen Sprachsituationen nicht verwendet werden. Die Entscheidung der Gesangsbuchkommission, eine andere Version zu wählen, ist legitim.

Weil die Kirchenordnung nicht gesungen und gebetet wird, kann hier der traditionelle Begriff «katholisch» verwendet werden. Für das Belassen des Begriffs spricht auch ein strategisches Argument. Eine Verlautbarung von Rom hat uns das «Katholisch-Sein» schlichtweg abgesprochen. Wenn wir formulieren «Wir sind auch Katholiken», geschieht ein Stück Rückeroberung in der Tradition der altchristlichen Bekenntnisse.

Ursula *Sigg* findet es bemühend, dass schon wieder ein Wort erklärt werden muss. Sie hat als Jugendliche das Glaubensbekenntnis auswendig gelernt, wie es im Kirchengesangbuch steht. Das sei gut. Sie unterstützt den Antrag des Synodalvereins. Sollte dieser abgelehnt werden, beantragt sie in Absatz 3 den ursprünglichen Artikel wie vom Kirchenrat vorgeschlagen, aber ohne Zusatz «im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses».

Roland *Diethelm* unterstreicht die Voten des Kirchenrates und des Lehramtes. Beim Wort «weltumspannend» fehlt ihm die zeitliche Dimension.

Claudia *Bretscher* als Leserin, die keine Theologin ist, gefallen die Begriffe «katholisch» und «apostolisch» nicht. Mit der Erklärung der Theologen leuchten sie ihr aber ein. Sie wünscht sich Fussnoten zu diesen beiden Begriffen.

Thomas *Grossenbacher*, Zürich-Fluntern, freut sich, wenn man die Sachen wieder beim Namen nennt. Er plädiert für den Begriff «katholisch».

Christoph *Füllemann* hat beim Feilschen um Formulierungen viel gelernt. Doch den Begriff «katholisch» kann er nicht akzeptieren. Er denkt, dass der grösste Teil der Bevölkerung den Begriff konfessionell versteht. Er wünscht ein neues Wort von der Redaktionskommission.

Joachim *Reichert*, Laufen, plädiert ebenfalls für ein anderes Wort.

Jürg *Buchegger*, Fischenthal, zitiert aus der Charta Oecumenica, aus den Leitlinien für die Zusammenarbeit unter den Kirchen Europas. Dort heisst es «... weil wir die eine heilige, katholische und apostolische Kirche bekennen.» Im Sinn der Ökumene und im Wissen, dass wir zu einem grösseren Ganzen gehören, muss der Begriff «katholisch» bleiben.

Kurt *Stäheli* hat schon im ersten Entwurf freudig bemerkt, dass man den katholischen Teil unserer Kirche miteinbezieht. Es ist ein Zeichen des reformierten Selbstbewusstseins, dass die Kirche auch katholisch und umfassend ist. Er empfiehlt, dem Antrag des Kirchenrates zuzustimmen.

Kirchenrätin Irene *Gysel* erzählt, wie Katholiken ihr gegenüber schon bemerkt hätten, dass sie auch evangelisch seien. Jemand meinte, man müsste deshalb zu den Reformierten sagen: Ihr seid evangelisch-katholisch und zu den Katholiken ihr seid katholisch-evangelisch.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* ergänzt, dass im Kirchengesetz bewusst von der Römisch-katholischen Körperschaft die Rede sei. Es heisse nicht nur die katholische. Er macht nochmals Mut, beim Wort «katholisch» zu bleiben.

Angelika *Steiner* wünscht hier ein deutsches Wort. Sie schlägt vor, die zeit- und weltumspannende, apostolische Kirche zu formulieren.

Helmut *Werner* würde, um der Exklusivität des römischen Papstes etwas entgegen zu setzen, das «katholisch» durch «allumfassend» ersetzen. Er wünscht auch einen deutschen Begriff.

Abstimmung

Der Antrag des Synodalvereins auf Änderung des Wortes «katholisch» wird mit 52 Ja zu 94 Nein bei 5 Enthaltungen *abgelehnt*.

Absatz 3

Huldrych *Thomann* ergänzt, dass es aus Sicht der Teilkommission I eindeutig falsch wäre, den Zusatz «im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses» wegzulassen. Er bittet, den Antrag von Frau Sigg abzulehnen.

Alexander *Wunderli*, Oberwinterthur, fragt zuhanden des Protokolls an, was mit dem Erwähnen dieses Bekenntnisses alles interpretierbar ist. Was meint man damit?

Laut Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* ist schlicht das gemeint, was da steht. Es wird angegeben, woher das Zitat stammt. Es gibt in der ganzen Kirchenordnung nirgends einen Hinweis, dass nun in juristisch verbindlichem Sinn Bekenntnisse wieder eingeführt sind. Selbstverständlich lebt die Landeskirche in einer Bekenntnistradition.

Christian *Zurschmiede* fordert, die Erklärung in eine Fussnote zu nehmen.

Peter *Schmid*, Bäretswil, fragt zu Artikel 3 Absatz 1 zurückkehrend, ob sich das «an ihm» auf das Evangelium oder auf Jesus Christus bezieht.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* meint, es kann sich rein grammatikalisch auf beides beziehen. Dies ist gut so.

Stephan *Denzler* fragt in Fortsetzung zu Artikel 4 Absatz 3, was man genau mit dem altchristlichen Glaubensbekenntnis meint.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* denkt, dass man als Theologe erkennt, dass es ein Zitat des Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel ist.

Erika *Elmer* stört, dass es ausführliche theologische Erklärungen braucht, um alles zu verstehen.

Präsident Peter *Würmli* gibt zu bedenken, dass es wohl in der Natur der Sache liegt, in diesem Abschnitt etwas viel Theologie zu diskutieren.

Huldrych *Thomann* beruhigt Erika Elmer. Es geht nicht so schlimm weiter. Man muss gewisse Dinge erklären, die aus der Vergangenheit stammen. Kirche kommt aus der Vergangenheit und geht in die Zukunft. Die Kirchenordnung sei keine wissenschaftliche Abhandlung, bei der Fussnoten angebracht werden. Es wird ein Schlagwortverzeichnis und einen Kommentar geben.

Fakultätsvertreter Ralph *Kunz* erklärt, dass in Artikel 3 das Wort «Bekenntnis» einmal im Singular und einmal im Plural gebraucht wird. Im Singular meint man das eine Bekenntnis von Konstantinopel und im Plural meint man bewusst die verschiedenen Bekenntnisschriften.

Die Rednerliste wird *geschlossen*.

Hans *Neuhaus* findet, den Randtitel «Verbundenheit und Bekenntnis» nicht geeignet. Er fragt, ob wir als reformierte Kirche nach allen Seiten offen sind.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* denkt, dass aufgrund dieser Diskussion jeder weiss, wer wir sind. Man muss sich nicht definieren im Sinn, dass man Grenzen bezeichnet. Ralph Kunz hat auf die Bekenntnisoffenheit der Landeskirche hingewiesen. Sie dispensiert nicht vom Bekennen. Solche Abgrenzungen gehören nicht in eine Kirchenordnung.

Abstimmung

Der Antrag von Ursula Sigg, Weglassen des Satzes «im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses», wird mit 22 Ja zu 115 Nein bei 4 Enthaltungen *abgelehnt*.

Absatz 4 ist unbestritten.

Schlussabstimmung

Der ganze **Artikel 3** ist mit 138 Ja zu 5 Nein bei 5 Enthaltungen wie folgt *beschlossen*:

¹ *Die Landeskirche ist mit ihren Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln.*

² *Sie bekennt das Evangelium mit der christlichen Kirche aller Zeiten. Sie ist im Sinn des altchristlichen Glaubensbekenntnisses Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Sie ist in diesem ökumenischen Horizont evangelische Kirche.*

³ *Die Landeskirche gehört zur reformierten Kirchengemeinschaft. Sie bezeugt dies durch die Verbundenheit mit den altchristlichen und reformatorischen Bekenntnissen sowie durch den Bezug zu neueren reformierten und ökumenischen Bekenntnisschriften.*

⁴ *Die Landeskirche prüft und erneuert ihr Lehren und Handeln immer wieder an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes.*

Pause: 16.00 bis 16.15 Uhr

Artikel 4

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Die Kirche lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes. Aus ihm leitet sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab.*

² *Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt wahr. In der Ausrichtung aller Lebensbereiche am Evangelium tritt sie ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung.*

Die Absätze 1 und 2 sind unbestritten.

Die Teilkommission II beantragt einen zusätzlichen 3. Absatz:

³ *Die Landeskirche tritt ein für das Miteinander der Generationen, für den Schutz der Familie und für eine kinderfreundliche Gesellschaft.*

Huldrych Thomann erläutert, dass Artikel 4 den Randtitel «Zuspruch und Verantwortung» hat. Man macht darauf aufmerksam, dass die Kirche sich in der Gesellschaft zu konkreten Hinweisen oder zu konkretem

Handeln veranlasst sehen muss. Mit diesem zusätzlichen Absatz 3 möchte man den Fokus ganz besonders auf die junge Generation richten und die Familien im Auge behalten. Dahinter steckt das Anliegen des Miteinanders der Generationen. Auch wenn in späteren Artikeln die Thematik wieder erwähnt wird, möchte die Kommission daran festhalten.

Kirchenrätin Jeanne *Pestalozzi* ist zur Überzeugung gekommen, am ursprünglichen Antrag festzuhalten. Es müssten sonst noch verschiedene Themen einzeln erwähnt werden. In den Handlungsfeldern werden alle Fragen ausgedeutet.

Kurt *Gautschi* empfiehlt, dem Vorschlag des Kirchenrates zuzustimmen, weil jede Aufzählung etwas Willkürliches an sich hat.

Peter *Schmid* findet den Vorschlag der Kommission unterstützungswürdig. Es geht um die Verantwortung in allen Bereichen der Gesellschaft. Er will aber den Fokus auf die Familie legen. Sie gibt, so wie die Kirche, auch Leben weiter. Es scheint ihm wichtig, hier im Grundlagenteil die Bedeutung der Familien in der Kirche zu erwähnen.

Fritz *Oesch*, Uster, hat Verständnis für das Anliegen der Kommission, doch er will die Kirchenordnung nicht zu einem parteipolitischen Programm verkommen lassen. Er beantragt, diesen Absatz nicht einzufügen.

Thomas *Grossenbacher* bezieht sich auf die Aussagen von Peter Schmid. Er will nicht solche pointierten Bestimmungen an dieser Stelle in der Kirchenordnung.

Die Rednerliste wird *geschlossen*.

Für Angelika *Steiner* schliesst diese Formulierung die Alleinstehenden aus. Sie will diesen Abschnitt streichen.

Christian *Walter*, Schöfflisdorf, unterstützt die Argumentation der Kirchenrätin Pestalozzi. Für ihn muss jedoch aus logischen Gründen in Absatz 2 der 2. Satz auch gestrichen werden. Es würde dann nur noch heis-

sen: «Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt wahr. Sie tritt ein in der Ausrichtung aller Lebensbereiche am Evangelium.»

Helmuth *Werner* will diesen löblichen Einschub an einem anderen Ort platzieren. Er schlägt ihn im Bereich Diakonie in Artikel 61 Absatz 2 vor. Dort ist er systematisch am richtigen Ort.

Conrad *Hirzel*, Dübendorf, will diesen Zusatz nicht, weil für ihn im Begriff «Ehrfurcht vor dem Leben» schon alles enthalten ist.

Jean E. *Bollier* votiert dezidiert für diesen dritten Absatz. Ein grosses neues schweizerisches Thema sind Generationen verbindende Aktionen des Protestantismus. Er bittet, dem Zusatz zuzustimmen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* findet, dass eine Formulierung in der Diakonie besser platziert wäre. Das Grundanliegen ist bereits abgedeckt in «der Würde des Menschen und in der Ehrfurcht vor dem Leben».

Huldrych *Thomann* bemerkt, dass aus einzelnen Voten eine völlig unbegründete Angst spricht. Die Befürchtung, es könnte parteipolitisch verstanden oder missbraucht werden, wäre nicht im Sinn der Kommission. Ebenso unbegründet ist die Befürchtung, Alleinstehende seien ausgegrenzt. Das Miteinander der Generationen umfasst alle. Er bittet, dem Zusatz zuzustimmen.

Abstimmung

Der Antrag, einen zusätzlichen Absatz 3 einzufügen, wird mit 45 Ja zu 78 Nein bei 5 Enthaltungen *verworfen*.

Damit ist **Artikel 4** gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

¹ ***Die Kirche lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes. Aus ihm leitet sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab.***

² ***Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt wahr. In der Ausrichtung aller Lebensbereiche am Evangelium tritt sie ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung.***

Artikel 5

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.*

² *Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch*

- a. *die Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Taufe und Abendmahl,*
- b. *die Zuwendung auf Grund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge,*
- c. *die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,*
- d. *die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.*

Zu Absatz 2 beantragt die Teilkommission einen Einschub des Wortes «Liturgie» zu lit a.

Huldrych Thomann erklärt diesen kleinen Einschub. In der Teilkommission I war man der Meinung, dass die aufgezählten Begriffe noch nicht alle möglichen Gottesdienstformen beinhalten. Deshalb will man *Liturgie* aufnehmen.

Der Kirchenrat ist damit einverstanden.

Angelika Steiner fragt nach, was in Absatz 2 mit der ganzen Gesellschaft gemeint ist. Könnten in einem Arbeitsgebiet alle mit einem unbegrenzten Anspruch auf einen zukommen?

Kirchenratspräsident Ruedi Reich antwortet, dass hier kein Anspruch stipuliert wird. Wir sind im Gegenteil offen für die ganze Gesellschaft. Hier kommt der Ausdruck «Volkskirche» zum Tragen. Volkskirche meint nicht die Kirche des Zürcher Volkes, sondern meint eine offene Struktur. Eine Kirche, bei der alle einen Zugang finden können.

Damit ist **Artikel 5** wie folgt *beschlossen*:

¹ *Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.*

² *Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch*

- a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl,*
- b. die Zuwendung auf Grund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge,*
- c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,*
- d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.*

Artikel 6

Heinz *Binder*, Adliswil, bittet um eine exaktere Interpretation zu Absatz 3. Er möchte wissen, ob die Achtung des Sonntags eine politische und parteipolitische Aussage ist.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erwähnt die Erfahrungen in der Arbeit mit der kantonsrätlichen Kommission. Er hat erlebt, dass es sinnvoll ist, sich für den Sonntag einzusetzen. Es geht darum, dass dieser Tag auch sozial nicht verloren geht.

Es wird kein Antrag gestellt.

Damit ist **Artikel 6** gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

¹ *Die Kirche feiert den Sonntag in biblischer Tradition als Tag der Auferstehung Jesu Christi und als Tag der Ruhe.*

² *Sie gestaltet den Sonntag als Zeit des Hörens und der Besinnung sowie der Gemeinschaft und der Gastfreundschaft.*

³ *Die Landeskirche tritt für die Achtung des Sonntags in der Gesellschaft ein.*

Artikel 7

Ursula *Sigg* wünscht einen verständlicheren Text in Artikel 7. Ihr Vorschlag lautet: «Die Zürcher Bibel ist die Bibel der Landeskirche. Die

Landeskirche pflegt die seit der Reformation bestehende Zürcher Übersetzungstradition.»

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erklärt, dass er zum Inhalt des Artikels keinen Dissens sieht.

Damit ist **Artikel 7** gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

¹ *Die Landeskirche ist auf Grund ihres reformatorischen Erbes der Übersetzung der Bibel verpflichtet.*

² *Die Zürcher Bibel gilt als die in der Landeskirche eingeführte Übersetzung.*

Ursula Sigg *beantragt*, den Text an die Redaktionskommission zu überweisen, mit der Bitte um bessere Verständlichkeit.

Abstimmung

Der Überweisung von Artikel 7 an die Redaktionskommission wird mit 59 Ja zu 52 Nein bei 8 Enthaltungen *zugestimmt*.

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008.

Artikel 8

¹ *Die Landeskirche hat Teil am reformierten Zeugnis in der Welt.*

² *Sie unterhält Beziehungen zu anderen reformierten Kirchen und setzt sich für den Zusammenhalt des schweizerischen Protestantismus ein.*

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008.

Artikel 9

Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK.

Artikel 10

Christoph *Lang*, Rickenbach, möchte wissen, was passiert, wenn man Kontakte mit einer Organisation pflegt, die nicht in dieser abschliessenden Aufzählung des Artikels 10 aufgeführt ist.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erklärt, dass man in der Kirchensynode einen Abänderungsantrag der Kirchenordnung stellen könnte, wenn man mit einer weiteren Organisation in der gleichen Verbindlichkeit arbeiten wolle, wie dies mit den aufgeführten geschieht.

Damit ist **Artikel 10** gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

Die Landeskirche ist durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund verbunden mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE, der Konferenz Europäischer Kirchen KEK, dem Reformierten Weltbund RWB und dem Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK.

Artikel 11

Peter *Schmid* fragt, wie in Absatz 3 das «und» zu verstehen ist.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* antwortet, dass hier beides wichtig ist. Als Landeskirche hat man den Auftrag, für religiösen Frieden einzutreten. Für den religiösen Frieden kann man nur eintreten, wenn man den Dialog mit anderen Religionen führt. Er würde nicht zwei Sätze daraus bilden.

Roland *Diethelm* bemerkt, ob man statt «Religionen» nicht «Religionsgemeinschaften» sagen müsste.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erörtert, dass man das schon so sehen könnte. Man kann jedoch nicht immer mit ganzen Gemeinschaften den Dialog führen. Am «Interreligiösen runden Tisch» wird mehr von Institution zu Institution gesprochen. Im «Forum der Religionen» sind es eher engagierte Menschen aus den verschiedenen Religionen. Darum spricht man nicht die Gemeinschaften an. Er schlägt vor, in dieser Undeutlichkeit zu bleiben.

Heinz *Binder* fragt, ob nicht auch die Römisch-katholische Kirche in der Aufzählung in Absatz 2 erwähnt werden müsste.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* betont, dass man sich auch solche Überlegungen gemacht habe. Es ist aber schwierig, einen Partner mit einer dualen Struktur hier aufzuführen.

Hans *Neuhaus* fragt zu Absatz 1, ob dieser erste Satz auch für die Katholiken gilt.

Peter *Würmli* antwortet, dass die vorherige Diskussion gezeigt hat, dass der Satz für römisch-katholische und christkatholische Katholiken gelte.

Damit ist **Artikel 11** gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

¹ *Das Bekenntnis zu Jesus Christus verpflichtet zur Ökumene.*

² *Auf Grund der gemeinsamen Wurzeln von Judentum und Christentum ist die Landeskirche dem christlich-jüdischen Dialog verpflichtet. Sie pflegt insbesondere die Beziehung zu den jüdischen Glaubensgemeinschaften im Kanton Zürich.*

³ *Die Landeskirche führt den Dialog mit anderen Religionen und tritt für den religiösen Frieden ein.*

Artikel 12

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Die Landeskirche versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug.*

² *Sie arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit mission 21.*

³ *Sie unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS sowie Brot für alle BFA als Werke des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.*

Christoph *Lang* will den Begriff «mission 21» in Absatz 2 streichen.

Kirchenrätin Jeanne *Pestalozzi* bittet, beim Antrag des Kirchenrates zu bleiben. «mission 21» ist ein landeskirchliches Werk, mit dem man mit Leistungsvereinbarungen über den Schweizerischen Evangelischen Kir-

chenbund SEK verbunden ist. «mission 21» ist Teil unserer Kirche seit 1815.

Abstimmung

Die Streichung des Begriffs «namentlich mit mission 21» wird mit 18 Ja zu 98 Nein bei 1 Enthaltung *verworfen*.

Damit ist **Artikel 12** gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

¹ *Die Landeskirche versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug.*

² *Sie arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit mission 21.*

³ *Sie unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS sowie Brot für alle BFA als Werke des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.*

Artikel 13

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

Die Landeskirche pflegt Beziehungen zu evangelischen Werken und Gemeinschaften, die auf dem Boden des reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehen.

Huldrych Thomann beantragt für die Teilkommission I, das Wort «Migrationskirchen» einzusetzen: «... zu evangelischen Werken, Gemeinschaften und Migrationskirchen, die auf dem ...»

Der Kirchenrat schliesst sich diesem Vorschlag an. Die Migrationskirchen werden immer wichtiger und zu dynamischen Gemeinschaften. Mit dem Nebensatz «die auf dem Boden des reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehen» ist gewährleistet, dass nicht fremde und unpassende Gruppen Forderungen an die Landeskirche stellen.

Damit ist **Artikel 13** wie folgt *beschlossen*.

Die Landeskirche pflegt Beziehungen zu evangelischen Werken, Gemeinschaften und Migrationskirchen, die auf dem Boden des reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehen.

An die Redaktionskommission ergeht die Anregung, die «Migrationskirchen» in der Marginalie noch zu erwähnen.

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008.

Artikel 14

¹*Die Landeskirche arbeitet mit der Theologischen Fakultät der Universität Zürich zusammen, namentlich zur Aus- und Weiterbildung von Theologinnen und Theologen sowie zur Bearbeitung wissenschaftlich-theologischer Fragestellungen.*

²*Der Kirchenrat nimmt zu Berufungsanträgen der Theologischen Fakultät Stellung.*

³*Die Theologische Fakultät ist eingeladen, eine Vertretung in die Kirchensynode abzuordnen.*

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008.

Artikel 15

¹*Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.*

²*Sie organisiert sich im Rahmen des kantonalen Rechts autonom.*

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008.

Artikel 16

¹*Die Landeskirche steht durch die Geschichte, durch das Verständnis ihres Auftrages und auf Grund der Kantonsverfassung in einem besonderen Verhältnis zum Kanton Zürich.*

²*Sie arbeitet mit den zuständigen Stellen des Kantons partnerschaftlich zusammen.*

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008.

Artikel 17

Die Landeskirche wahrt in ihrer Organisation und in ihrem Handeln auf allen Ebenen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze. Sie beachtet die Gleichstellung von Frau und Mann.

Artikel 17a

Das Büro der Kirchensynode beantragt folgenden zusätzlichen Artikel:

¹ *Das Petitionsrecht an kirchliche Behörden und Organe ist gewährleistet.*

² *Diese sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und binnen sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.*

Helena Meili, Stäfa, begründet den Antrag: Das Petitionsrecht gegenüber kirchlichen Behörden und Organen steht allen Mitgliedern der Landeskirche zu. Daher muss es in der Kirchenordnung auch separat aufgeführt werden. Sie bittet um Zustimmung für diesen Artikel.

Kirchenratspräsident Ruedi Reich stimmt zu.

Huldrych Thomann ergänzt, dass auch die Teilkommission I zustimmt.

Damit ist **Artikel 17a** ist wie folgt *beschlossen*.

¹ *Das Petitionsrecht an kirchliche Behörden und Organe ist gewährleistet.*

² *Diese sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und binnen sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.*

Artikel 18

Fritz Oesch stellt einen Verfahrensantrag im Zusammenhang mit Artikel 18. Die Frage des Stimmrechtes ist sehr wichtig. Manche haben die Verhandlungen schon verlassen. Er möchte die Behandlung von Artikel 18 auf den nächsten Verhandlungstag verschieben.

Ruedi *Wöhrle* ist gegen diesen Antrag, obwohl viele Synodale nicht mehr anwesend sind.

Es wird eine Präsenzkontrolle durchgeführt. Es sind noch 119 Synodalen anwesend (Quorum für Verhandlungsfähigkeit: 90).

Huldrych *Thomann* unterstützt die Verschiebung der Beratung von Artikel 18, da es zu einer grösseren Diskussion kommen würde. Diese zu beginnen und nicht am gleichen Tag zu Ende führen zu können, wäre schade.

Willi *Honegger* unterstützt den Ordnungsantrag auf Verschiebung.

Abstimmung

Dem Antrag auf Verschiebung der Beratung von Artikel 18 wird mit 78 Ja zu 32 Nein bei 1 Enthaltung *zugestimmt*.

Artikel 19

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Die Amtsdauer der Behörden und Organe, der gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Mitglieder der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel beträgt vier Jahre.*

² *Wahlen und Ersatzwahlen innerhalb der Amtsdauer gelten für deren Rest.*

³ *Behörden und Organe unterliegen der Gesamterneuerung. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt.*

Jean E. *Bollier* möchte im Sinn eines Ordnungsantrags die Beratung von Artikel 19 auch verschieben, da immer mehr Synodale den Saal verlassen.

Abstimmung

Die Verschiebung der Beratung von Artikel 19 wird mit 42 Ja zu 62 Nein bei 6 Enthaltungen *abgelehnt*.

Antrag von Thomas Grossenbacher und Jean E. Bollier:

1 Die Amtsdauer der Behörden und Organe, der gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Mitglieder der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel beträgt sechs Jahre.

Absätze 2 und 3 unverändert.

Thomas *Grossenbacher* plädiert dafür, einen neuen Wahlrhythmus von sechs Jahren einzuführen. Er meint, sechs Jahre Pfarramt und sechs Jahre Kirchenbehörde würden bessere Voraussetzungen bieten, denn der Rhythmus wäre weniger hektisch.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* beantragt, beim Vorschlag von vier und vier Jahren zu bleiben. Seit zehn Jahren kommuniziert man diese Zahl, und es war nirgends Widerspruch zu hören. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger im ganzen Kanton Zürich, ausser die Richterinnen und Richter, werden auf vier Jahre gewählt.

Hanna *Marty*, Oetwil am See, denkt, dass es mehr Freude macht, auf vier Jahre ins Amt zu gehen. Nach zwei Jahren Einarbeitungszeit hat man nochmals zwei Jahre für das Ausüben des Amtes als Kirchenpflegeperson zur Verfügung. Wenn dies dann positiv verläuft, hängt man gerne nochmals vier Jahre an. Sie würde die Amtsdauer auf keinen Fall auf sechs Jahre erhöhen. Sie bezweifelt, dass sich genügend Leute für sechs Jahre wählen lassen würden.

Für Jean E. *Bollier* ist das nicht klar. Im Kirchengesetz hat man die Formulierung von maximal sechs Jahren gewählt. Die Kadenz der vier Jahre ist zu kurz, weil unter anderem die Fristen für die Wahlvorbereitungen länger geworden sind. Er widerspricht der Vermutung, dass man keine Leute für sechs Jahre für die Behörde findet. Er bittet um Zustimmung.

Conrad *Hirzel* unterstützt die sechs Jahre Amtsdauer. Neue Kirchenpflegemitglieder müssten bereits nach zwei Jahren, kurz nachdem sie sich eingearbeitet haben, entscheiden, ob sie mit einem Pfarrer weiterarbeiten wollen oder nicht. Das scheint ihm ungeeignet.

Hans *Gebhard*, Obfelden, bemerkt, dass man in diesem Antrag von zwei verschiedenen Personengruppen redet. Auf der einen Seite sind es Kir-

chenpflegepersonen, die freiwillig arbeiten. Auf der anderen Seite handelt es sich um Menschen, die angestellt sind. Er widerspricht Jean E. Bollier. Die Tendenz, Freiwillige zu finden, geht nachweislich zurück. Es besteht immer mehr der Wunsch, möglichst nur punktuell mitzuhelfen. Bei den Pfarrpersonen ist ja die Wiederwahl oft das Normale. In den Zwischenjahren kommt es auch ausserhalb der Wahlzeit vor, dass Pfarrpersonen die Stelle wechseln und kündigen.

Huldrych *Thomann* erwähnt, dass sich die Teilkommission intensiv mit der Frage auseinandergesetzt hat. Man hat sich auf zwei Grundsätze geeinigt. Zum einen müssen die Amtszeiten der Behördenvertreter und der Pfarerschaft gestaffelt sein. Zum zweiten ist es klar, dass es schwieriger wird, für eine sechsjährige Amtsdauer Behördenmitglieder zu finden. Die Kommission hält am kirchenrätlichen Vorschlag fest.

Michel *Müller* fragt, ob das Gemeindegesetz nichts zur Amtsdauer sagt.

Martin *Röhl*, Juristischer Sekretär, verweist auf Artikel 41 der Kantonsverfassung, welcher die Amtsdauer für staatliche Behörden regelt. Das Kirchengesetz kann Vorgaben für kantonale kirchliche Körperschaften machen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer wurde eine maximale Amtsdauer von sechs Jahren eingesetzt. Bei den Behörden könnten es noch mehr Jahre sein.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* bittet darum, für die Behördenwahlen bei vier Jahren zu bleiben. Es macht auch im Zusammenhang mit den kommunalen Behördenabsprachen Sinn. Er unterstützt die Aussage von Hans Gebhard, dass es immer schwieriger wird, Freiwillige zu finden. Die Landeskirche hält bewusst an der Pfarrwahl fest. Die katholische Kirche hat Mühe mit der Pfarrwahl. Im Kirchengesetz sind die Normen für alle drei öffentlich anerkannten Kirchen vereint. So hat man sich geeinigt, dass man den Rhythmus von sechs Jahren wählen könnte. Der Kirchenrat jedoch bleibt bei seinem Vorschlag von vier Jahren.

Abstimmung

Der Antrag Grossenbacher/Bollier wird mit 11 Ja zu 94 Nein bei 3 Enthaltungen *verworfen*.

Damit ist **Artikel 19** gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

¹*Die Amtsdauer der Behörden und Organe, der gewählten Pfar-
rerinnen und Pfarrer sowie der Mitglieder der Vorstände der Pfarr-
kapitel und Diakonatskapitel beträgt vier Jahre.*

²*Wahlen und Ersatzwahlen innerhalb der Amtsdauer gelten für
deren Rest.*

³*Behörden und Organe unterliegen der Gesamterneuerung. Der
Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt.*

Präsident Peter Würmli schliesst damit die Synodeversammlung. Er dankt allen Anwesenden und wünscht ihnen eine gute Heimreise.

Schluss der Versammlung: 17.50 Uhr

Uster und Zürich, 13. Oktober 2008

Die 1. Sekretärin
Elisabeth Rysler

Die Protokollführerin
Margrit Hugentobler

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 24. Okto-
ber 2008 genehmigt.

Der Präsident
Peter Würmli

Der 2. Sekretär
Peter Bretscher

Anhang

Neue Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Entwurf der Kirchenordnung mit Anträgen der Synodalkommissionen
und des Büros der Kirchensynode sowie Ergänzungsanträgen des Kir-
chenrates